

Berufungsgerichtssitzung – Automobilsport

Urteil vom 10.07.2024

Besetzung: RA Rainer Wicke – Vorsitzender –
RA Philipp Ess
Karl-Heinz Stümpert

BG 2/24

URTEIL:

1. Die Berufung gegen die Entscheidung der Sportkommissare vom 02.06.2024 wird zurückgewiesen.
2. Die Berufungsgebühr verfällt dem DMSB.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Berufungsführer.

Begründung:

Die Parteien streiten um die Frage, wer das 24-Stunden-Rennen am Nürburgring (30.05.-02.06.2024) gewonnen hat. Der Berufungsführer wünscht den BMW des Bewerbers XX als Sieger zu bestimmen. Der Berufungsgegner hat bereits das Team XX als Gewinner gesehen und geehrt.

Der Berufungsführer rügt, dass das Rennen vorzeitig – und zu früh – beendet worden sei. Zur Beendigung kam es, weil der Rennleiter erhebliche Risiken auf Grund von Nebel gesehen hatte. Das am Samstag um 16:00 Uhr gestartete Rennen wurde nach ca. 8 Stunden um 23:22 Uhr mit der roten Flagge angehalten, weil das Wetter eine Fortsetzung nicht zuließ. Eine bereits terminierte Wiederaufnahme des Rennens am Sonntag früh wurde mehrfach verschoben, weil sich die Wetterbedingungen geändert hatten.

Der Rennleiter beschloss, einen Versuch der Fortsetzung zu unternehmen, in dem er am Sonntag um 13:30 Uhr hinter dem Safety-Car starten ließ. Geplant waren mindestens fünf Runden hinter dem Safety-Car. Nach Absolvierung dieser fünf Runden sah der Rennleiter keine Aussicht auf Besserung der Wetterumstände und ließ das Rennen durch Zeigen der schwarz-karierten Zielflagge beenden.

Die Parteien sind uneins, ob der Rennleiter berechtigt war, das Rennen zu beenden, oder ob und in welchem Umfang er die Sportkommissare in die Entscheidung hätte einbeziehen müssen. Der Berufungsgegnervertreter führt hierzu aus, dass die Sportkommissare beteiligt gewesen seien - und zwar rechtzeitig und im gebotenen Umfang. Jedenfalls hätten die Sportkommissare schlussendlich die Entscheidung des Rennleiters mitgetragen, als Sie in der Protestentscheidung dem Ansinnen des Berufungsführers, das Rennen gewonnen zu haben, nicht stattgegeben haben.

Vorrangig ging es in dem Streit der Parteien um die Fragen, ob das Rennen mit der schwarz-weiß-karierten Flagge hätte beendet werden dürfen oder ob die rote Flagge hätte gezeigt werden müssen. Berufungsgegnervertreter weist insofern zu Recht darauf hin, dass die rote Flagge für das Anzeigen eines Abbruchs im Sinne einer Unterbrechung, nicht aber zur Beendigung eines Rennens geeignet sei [Art. 10 (3) b Rote Flagge DMSB-Rundstreckenreglement].

Fest steht, dass alle das Rennergebnis betreffenden Rechenschemata das Team XX beim Zieldurchgang der 48. Runde, welche die vorletzte Runde war, vorne sehen und damit das Team XX als Sieger ausweisen.

Das Reglement [Ausschreibung Art. 8.35.3] schreibt fest, dass stets auf die vorletzte Runde abzustellen ist. Das war die 48. Runde. Denn das Rennen ist mit Erreichung des Zielstrichs in der 49. Rund zu Ende gekommen. Eine 50. Rennrunde gab es nicht mehr.

Soweit der Berufungsführer eine Kompetenzüberschreitung des Rennleiters rügt, so kann er damit nicht gehört werden. Die anspruchsvolle Aufgabe eines Rennleiters verpflichtet – und ermächtigt – diesen zu schnellen Reaktionen im Unfall-, bzw. anderweitigen Krisenfall. Wenn der Rennleiter - welcher die Möglichkeit hat, auf sämtlichen Bildschirmen den gesamten Streckenverlauf einzusehen und ebenso den Zustand des Wetters im gesamten Streckenverlauf zu beobachten – in einer Gesamtschau zu dem Ergebnis kommt, aus Sicherheitsaspekten sei eine Fortsetzung des Rennens nicht zu verantworten, so liegt dies nicht nur im Rahmen seiner Kompetenz. Vielmehr ist er sogar dazu verpflichtet, eine solche Entscheidung zu treffen, um Schaden von Teilnehmern und Zuschauern sowie anderen Rennbetrieb Beteiligten abzuwenden.

Den Beweisangeboten des Berufungsführers war nicht nachzugehen, da diese für die Entscheidung des Berufungsgerichts unerheblich sind. Es kommt nicht darauf an, ob der Rennleiter oder die Sportkommissare nach dem Rennen geäußert haben, die Entscheidung zur Beendigung des Rennens sei nicht richtig gewesen.

Weil der Berufungsführer mit seinem Begehren nicht durchdringt, hat er die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Internationalen Berufungsgerichts der FIA Berufung eingelegt werden.